



Resolution 1711 (2006)**verabschiedet auf der 5541. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. September 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1628 (2005) vom 30. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1671 (2006) vom 25. April 2006, 1693 (2006) vom 30. Juni 2006, und auf seine Resolutionen 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1669 (2006) vom 10. April 2006 und 1692 (2006) vom 30. Juni 2006 betreffend die Situation in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Hochachtung gegenüber den Bürgern der Demokratischen Republik Kongo, die am 30. Juli 2006 ihr außerordentliches Engagement für den demokratischen Prozess unter Beweis stellten, indem sie in großer Zahl, frei und auf friedliche Weise an der ersten Etappe der demokratischen Wahlen teilnahmen, die für ihre Nation von historischer Bedeutung sind,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

in Würdigung der Rolle, die die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und andere internationale Partner der Demokratischen Republik Kongo, die den Wahlprozess unterstützt haben, namentlich ihre afrikanischen Partner, insbesondere Südafrika, sowie die Europäische Union und die von ihr während dieses Zeitraums vorübergehend entsandte Truppe ("EUFOR R.D. Congo"), bei der Unterstützung des Wahlprozesses spielen,

davon *Kenntnis nehmend*, dass die zweite Runde der Präsidentschaftswahlen sowie die Provinzwahlen für den 29. Oktober 2006 angesetzt sind,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit während des die Wahlen umfassenden Zeitraums trägt,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu *ermutigend*, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter erneuter Missbilligung der Gewaltausbrüche, die sich vom 20. bis 22. August 2006 in Kinshasa zwischen den beiden verbleibenden Präsidentschaftskandidaten treuen Sicherheitskräften ereigneten,

unter Verurteilung der Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und der Bedrohung, die diese für die Abhaltung der Wahlen darstellen,

unter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere soweit sie von diesen Milizen und ausländischen Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) begangen wurden, und *unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie *seine Entschlossenheit bekundend*, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

ingedenk dessen, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) am 31. Dezember 2006 ausläuft,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 2006 (S/2006/759) und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Resolutionen 1565 (2004), 1592 (2005), 1596 (2005), 1621 (2005) und 1635 (2005) enthaltene Mandat der MONUC bis zum 15. Februar 2007 zu verlängern;

2. *beschließt*, die mit den Resolutionen 1621 (2005) und 1635 (2005) genehmigte Erhöhung der Personalstärke des militärischen und des zivilpolizeilichen Anteils der MONUC bis zum 15. Februar 2007 zu verlängern;

3. *beschließt*, die dem Generalsekretär in den Resolutionen 1669 (2006) und 1692 (2006) erteilte Ermächtigung zur vorübergehenden Verlegung von höchstens einem Infanteriebataillon, einem Lazarett und 50 Militärbeobachtern von der ONUB zur MONUC bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern,

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, die in Ziffer 3 genannten Kapazitäten vorübergehend bis zum 15. Februar 2007 aufrechtzuerhalten, und bekundet seine Absicht, diese Frage vor dem 31. Dezember 2006 erneut zu prüfen, um sicherzustellen, dass die MONUC über angemessene Kapazitäten verfügt, um ihr Mandat bis zu dem in Ziffer 1 genannten Datum uneingeschränkt wahrzunehmen;

5. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal bis zum 15. Februar 2007 abzubauen oder zu repatriieren, sobald seine Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo nicht mehr unerlässlich für den erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses ist;

6. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *abermals auf*, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen und die strikte Einhaltung der nächsten Schritte des von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen, und appelliert an alle Kandidaten, insbesondere die beiden verbleibenden Präsidentschaftskandidaten, sich erneut zum demokratischen Prozess zu bekennen;

7. *verweist erneut* auf die Wichtigkeit der Kasernierung der nichtpolizeilichen Sicherheitskräfte in der Provinz Kinshasa und auf seine diesbezügliche Unterstützung für das Internationale Komitee zur Unterstützung des Übergangs und *nimmt Kenntnis* von der am 23. September 2006 unterzeichneten Verpflichtungserklärung für eine waffenfreie Stadtprovinz Kinshasa;

8. *fordert die* Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass die Sicherheitskräfte bei der Sicherung des Wahlprozesses Zurückhaltung üben und unparteiisch bleiben, und das Recht aller Kandidaten auf die Durchführung einer Wahlkampagne zu achten;

9. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, jegliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt und jegliche Androhung oder Anwendung von Gewalt mit dem Ziel, die Wahlen zu verhindern, ihren Ausgang anzufechten oder den Friedensprozess zu untergraben, zu unterlassen und politische Meinungsverschiedenheiten auf friedliche Weise beizulegen, namentlich durch den mit Vermittlung der MONUC geschaffenen Rahmen sowie im Rahmen der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit;

10. *begrüßt* die vom Generalsekretär geäußerte Absicht, nach Abschluss des Wahlprozesses mit den neuen kongolesischen Behörden enge Konsultationen über eine Anpassung des Mandats und der Kapazitäten der MONUC zu führen, ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis Ende Januar 2007 diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen, und *bekundet* seine Entschlossenheit, auch während der Folgezeit nach dem Übergangsprozess zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.